Auszug aus der Niederschrift der 30. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 09.10.2013

10.1	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die	A/2013/01976
	Ausschüsse der Stadt Meckenheim (SPD-Fraktion vom	
	23.09.2013)	

Der Rat der Stadt Meckenheim möge folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschließen:

Geltende Fassung Änderungsvorschlag § 7 Abs. 2: § 7 Abs. 2: Für folgende Angelegenheiten wird die Für folgende Angelegenheiten Öffentlichkeit ausgeschlossen: Öffentlichkeit ausgeschlossen: Personalund a) Personalund Disziplinarangelegenheiten Disziplinarangelegenheiten Liegenschaften, Auftragsvergaben, Vertragsangelegenb) Auftragsvergaben, heiten und Rechtsgeschäfte, Angelegenheiten c) Angelegenheiten zivilen der zivilen der Verteidigung, Verteidigung, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, Angelegenheiten der Rechnungsprüfung Angelegenheiten der Rechnungsprüfung Ausnahme der Beratung des mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und Entlastung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW) Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW) Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls Gründe des öffentlichen Wohls berechtigte Ansprüche oder Interessen Ansprüche oder Interessen berechtigte einzelner den Ausschluss gebieten. einzelner den Ausschluss gebieten. § 7 Abs. 2a: Im Einzelfall darf die Öffentlichkeit in Liegenschaftssachen, Vertragsangelegenheiten und bei sonstigen Rechtsgeschäften ausgeschlossen werden. schützenwerte Interessen einzelner an einer nichtöffentlichen Behandlung oder Belange öffentlichen Wohls des das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. § 7 Abs. 6: Soweit nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten allgemeines ein Öffentlichkeit Informationsinteresse der besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmitteilung über die

wesentlichen nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren. Soweit die Gründe für eine nichtöffentliche Beratung Ergebnisse dies erlauben, sind nichtöffentlicher Beratungen und Beschlüsse unverzüglich durch den Bürgermeister zu veröffentlichen. Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit nach Abs. 2a ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen.

Beschluss: Mehrheitlich

Ja-Stimmen 13 Nein-Stimmen 23

Damit wird der SPD-Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Meckenheim, den 04.11.2013

Sabine Gummersbach Schriftführerin